

AUFKLÄRUNGSPFLICHTEN KAPITALSUCHENDER UNTERNEHMEN GEGENÜBER INVESTOREN

RA Dr. Christian Hoenig, LL.M.

Öffentliche versus nicht öffentliche Angebote

- Öffentliche Angebote
 - Insb. Prospekt nach dem Kapitalmarktgesetz
- Nicht-öffentliche Angebote
 - Individuelle Ansprache
 - Teaser
 - Information Memorandum
 - Due Diligence – Datenraum, Q & A

INFORMATIONSPFLICHTEN

Was muss man sagen, was darf man sagen?

- Grundsatz: Man muss nichts sagen; wenn man etwas sagt, darf es aber nicht falsch sein
- Ausnahme: Umstände, bei denen die “Übung des redlichen Verkehrs” verlangt, dass man sie aktiv offenlegt (auch wenn man nicht gefragt wird)
- OGH sagt aber in einer Entscheidung (allerdings etwas unklar), dass der Verkäufer dem Käufer alle Unterlagen der Gesellschaft / des Unternehmens zur Verfügung stellen muss

INFORMATIONSPFLICHTEN

Muss man vollständig informieren, wenn man informiert bzw. etwas sagt?

- Das kommt darauf an, wie der Empfänger die Art und Weise der Information verstehen muss (Stichwort: Empfängerhorizont)
- Grundsatz: man darf positive Fakten herausstreichen und negative nicht erwähnen; maW: man darf selektiv informieren (typisches Beispiel: Teaser)
- Vermittelt die Information aber ihrem äußeren Anschein nach den Eindruck der Vollständigkeit, muss sie vollständig sein (typisches Beispiel: Info Memo)

INFORMATIONSPFLICHTEN

Wie geht man mit Einschätzungen bzw. Aussagen über die Zukunft um?

- Grundsatz: man haftet nicht für Fehleinschätzungen
- Aber: man darf Prognosen nicht “aus der Luft greifen”, sie müssen eine vernünftige Basis in der Gegenwart haben

WEN TREFFEN DIE INFORMATIONSPFLICHTEN?

- Grundsätzlich den Verkäufer, das ist
 - die neue Anteile verkaufende Gesellschaft, oder
 - ein oder mehrere Altgesellschafter
- Die Gesellschaft wird durch Geschäftsführer oder Vorstandsmitglieder vertreten, daher treffen diese die Informationspflichten. Ihr Handeln / Unterlassen wird der Gesellschaft zugerechnet
- Problem: Sperre der Haftung durch das Verbot der Einlagenrückgewähr bzw. die Lehre vom fehlerhaften Verband
- Im Bereich öffentlicher Angebote (Kapitalmarkt) hat der OGH den Vorrang der Haftung gegenüber geschädigten Anlagern judiziert; aber viele Fragen offen

VERTRETERHAFTUNG

Haften Geschäftsführer bzw. Vorstandsmitglieder (auch) persönlich?

- Eine persönliche Haftung (“Vertreterhaftung”) kommt nur in Ausnahmefällen in Frage:
 - Bei Vorsatz (bedingter Vorsatz genügt)
 - Bei “Inanspruchnahme besonderen Vertrauens”
 - Bei “ausgeprägtem eigenwirtschaftlichen Interesse”
 - Scheinvertreter: Vertreter hat keine Vollmacht oder überschreitet diese

VERTRETERHAFTUNG

Können Altgesellschafter haften?

- Ja, als Verkäufer. Hier treffen sie direkt Aufklärungspflichten
- Sofern sie für die Gesellschaft als Vertreter agieren und einer der Fälle der Vertreterhaftung vorliegt.

VERTRETERHAFTUNG

Kommt es häufig zu einer Vertreterhaftung?

- Es gibt vereinzelte (publizierte) Fälle, in denen wegen Vorsatz die Haftung bejaht wurde
- Die Kriterien “Inanspruchnahme besonderen Vertrauens” bzw. “ausgeprägtes eigenwirtschaftliches Interesse” werden selten bejaht

VERTRETERHAFTUNG

Sonderfall: “Zivilrechtliche Prospekthaftung”

- Grundgedanken:
 - Schutz des geschaffenen und später enttäuschten Vertrauens
 - Wirtschaftlicher Nutzen des Hintermanns
- Ursprünglich für den sogenannten „grauen Kapitalmarkt“ entwickelt, also Kapitalanlagen, die nicht der kapitalmarktrechtlichen Prospektpflicht unterliegen

RECHTSFOLGEN

- Rückabwicklung?
- Ersatz der Wertdifferenz?
- Erwerb eigener GmbH-Anteile

KONTAKT



RA Dr. Christian Hoenig

Telefon: +43 1 51510 5040

Email: christian.hoenig@wolftheiss.com